

§ 38 NÖ BTV 2014 Lagerung im Freien

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

(1) Lagerbehälter im Freien sind

- standsicher aufzustellen und
- doppelwandig mit einem selbsttätigen Leckanzeigegerät auszuführen oder in eine Auffangwanne mit Schutz gegen Niederschlagswasser zu stellen. Die Hochwassersicherheit gemäß § 61 Abs. 2 NÖ BO 2014 ist zu gewährleisten.

(2) Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von

- 50 cm gegen Wände in REI 90 bzw. EI 90 ohne Öffnungen,
- 5,00 m gegen solche Wände mit Öffnungen,
- 10,00 m gegen Bauwerke, die nicht zumindest in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt sind, oder andere Lagerungen von brennbaren Stoffen

einzuhalten.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at